

VPOD Informationen

Mutterschaftsurlaub

Mutterschaftsurlaub: mindestens 14 Wochen bezahlt

Seit 2005 haben alle erwerbstätigen Mütter Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub. Dieser dauert 98 Tage und beginnt mit der Geburt.

Die Mütter erhalten 80% ihres letzten Lohns in Form von Taggeldern, höchstens Fr. 196.- pro Tag (gemäss Erwerbsersatzgesetz EOG).

Personalgesetze und Gesamtarbeitsverträge sehen teilweise weitergehende Lösungen vor. Die meisten Kantone und eine Reihe von grösseren Arbeitgebern gewähren einen Mutterschaftsurlaub von 16 Wochen oder mehr (der Kanton Genf sogar 20 Wochen) und zahlen 100% des Lohnes. Allerdings verlangen manche, dass 2 Wochen des Urlaubs vor der Geburt bezogen werden müssen.

Der VPOD ist der Meinung, dass der Mutterschaftsurlaub mindestens 16 Wochen dauern und durch einen Elternurlaub ergänzt werden sollte.

Der bezahlte Mutterschaftsurlaub steht allen Frauen zu, die in den letzten 9 Monaten vor der Geburt im Sinne des AHV-Gesetzes obligatorisch versichert waren, in dieser Zeit mindestens fünf Monate lang eine Erwerbstätigkeit ausgeübt haben und zum Zeitpunkt der Geburt Arbeitnehmerin oder Selbständigerwerbende sind oder im Betrieb des Ehemannes einen Barlohn beziehen – unabhängig davon, ob sie hinterher weiter arbeiten oder nicht.

Auch wer bei der Geburt arbeitslos ist (also ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung bezieht oder beziehen könnte), hat Anspruch auf die Mutterschaftsentschädigung.

Was müssen Sie tun, um das Geld für den Mutterschaftsurlaub zu erhalten?

Schwangere Frauen sollten ihren Arbeitgeber über die Schwangerschaft und den voraussichtlichen Geburtstermin informieren. Der Arbeitgeber muss sich dann um die Formalitäten kümmern (Meldung bei der AHV-Ausgleichskasse).

Wenn Sie selbständig sind oder mehrere Arbeitgeber haben, müssen Sie sich selbst bei der Ausgleichskasse anmelden. Formulare gibt es unter <http://www.bsv.admin.ch/themen/eo/00056/index.html?lang=de>

Kann der Mutterschaftsurlaub verschoben werden?

Nein, das geht nicht. Beginnt eine Frau wieder zu arbeiten, verfällt der Anspruch auf Mutterschaftsurlaub – auch wenn sie nur Teilzeit arbeitet. Einzige Ausnahme: Wenn das Neugeborene aus gesundheitlichen Gründen nach der Geburt länger als 3 Wochen im Spital bleiben muss, kann die Mutter den bezahlten Mutterschaftsurlaub aufschieben, bis das Kind zu Hause ist.

Bisher ist gesetzlich nicht geregelt, ob die Mutter für die Zeit, in der das Kind im Spital ist, einen Lohnersatz bekommt. Allerdings gibt es in der Zwischenzeit zwei Gerichtsurteile, welche von einer Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers ausgehen (Arbeitsgericht Kanton Genf 2009 und Regionalgericht Bern Mittelland 2013).

Kündigungsschutz und Arbeitsverbot

In den 16 Wochen nach der Niederkunft darf der Arbeitgeber nicht kündigen. Während 8 Wochen nach der Niederkunft dürfen Frauen nicht arbeiten, danach dürfen sie bis zur 16. Woche nur mit ihrem Einverständnis beschäftigt werden. Sie haben aber, wenn sie nicht arbeiten, nach Ablauf des gesetzlichen Mutterschaftsurlaubs keinen Anspruch auf Lohn, falls der Arbeitsvertrag nur die Minimallösung vorsieht.

Adoptionsurlaub, Vaterschaftsurlaub und Elternurlaub

Einige Kantone und Städte kennen einen Adoptionsurlaub zwischen einigen Tagen und mehreren Wochen. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber.

Vaterschaftsurlaub ist in der Schweiz noch äusserst selten. Aber es gibt doch in der Zwischenzeit einige Kantone und Gemeinden und auch einige private Arbeitgeber, die ihren Angestellten bei der Geburt eines Kindes ein paar Tage Urlaub geben (zwischen 2 und 20 Tagen) oder die Möglichkeit einräumen, unbezahlten Urlaub zu nehmen.

Trostlos sieht es dagegen bei der Frage des Elternurlaubs aus, also eines längeren bezahlten Urlaubs für junge Eltern, den Mütter und Väter untereinander aufteilen können. Bisher gibt es das nirgends in der Schweiz.

VPOD/ 2015